

PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE
 - - - - - BAUGRENZE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

o ERHALTENSWERTER EINZELBAUM

SONSTIGE PLANZEICHEN

- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28/8 „COHRSWEG“.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 28/8 „COHRSWEG“.
- SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
 IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 28/8 „COHRSWEG“ AUSSER KRAFT.

§ 2
 INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT NICHT MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

Eystrup - Doenhäusen

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. JUNI 1987 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28/8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14. AUG. 1987 ortsüblich bekanntgemacht.

EYSTRUP, den 14. AUG. 1987
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Flur: 15, Maßstab: 1:1000
 Az.: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.12.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 11.12.1986

Der Rat der Gemeinde hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 11. JUNI 1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BBauG am 29. JULI 1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29. JULI 1987 rechtsverbindlich geworden.

EYSTRUP, den 14. AUG. 1987



Franklin
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

EYSTRUP, den 04.01.1989



Franklin
 Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet

Landkreis Nienburg/Weser
 Der Oberkreisdirektor
 Planungsamt
 i. A.

UNGER

Nienburg/Weser, den 12.01.1987

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265),

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 25.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m.

§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)

hat der Rat der Gemeinde Eystrup die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/8 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Eystrup, den 11. JUNI 1987

Adriani
 Ratsvorsitzender



Franklin
 Gemeindedirektor

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung-Bau-NVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Landkreis Nienburg - Weser
 Gemeinde

EYSTRUP

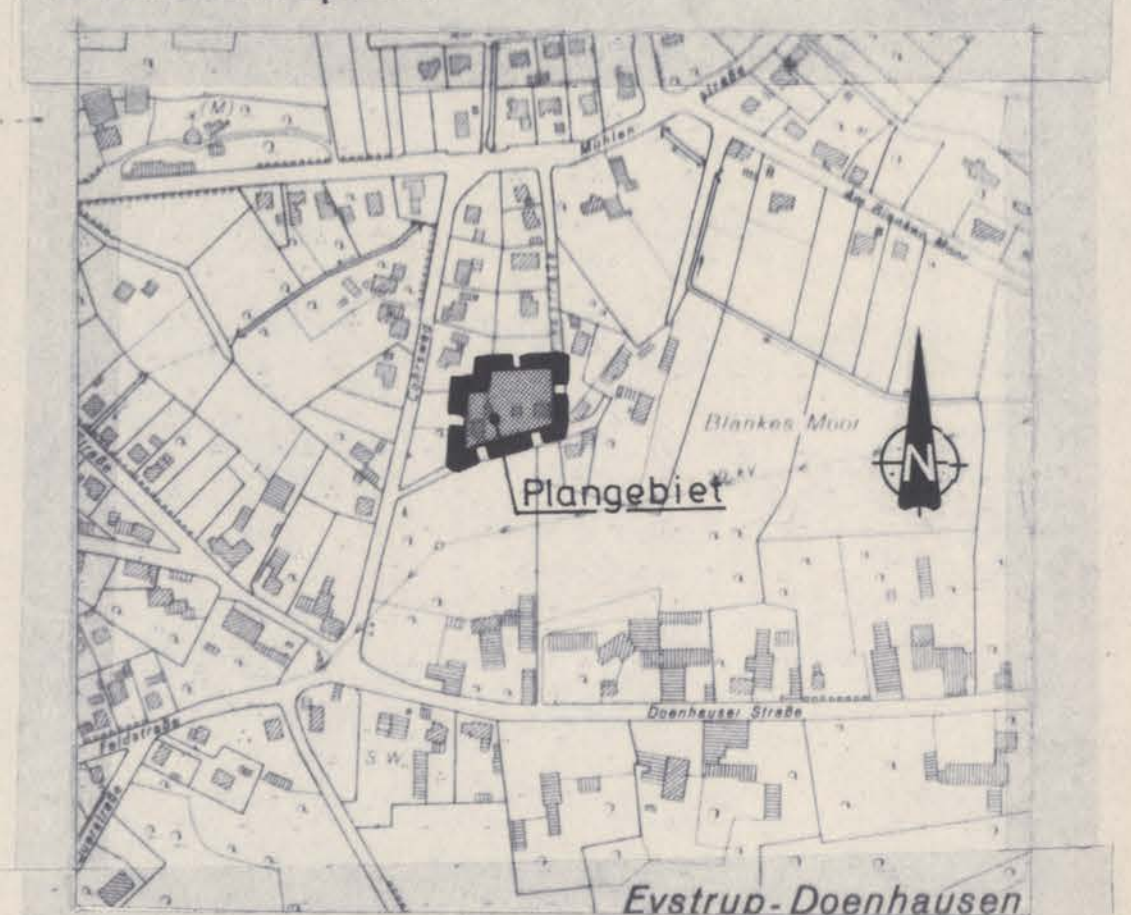
Bebauungsplan Nr. 28/8

„COHRSWEG“

- 1. vereinfachte Änderung -

Flur 15 - Maßstab 1:1000

Übersichtsplan M. 1:5000



PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	BEARBEITET: R. UNGER GEZEICHNET: C. POTTHARST	STAND: JANUAR 1987 GEÄNDERT:
Az. 61-622-21 / 007-1-28/8-81		